

Vademecum

Anerkennung Bodenkundliche BaubegleiterIn BGS

Ausgangslage

Für die Planung und Begleitung von Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen gelangen in der Schweiz Bodenkundliche Baubegleiterinnen¹ (BBB) zum Einsatz. Damit die Planung und Begleitung fachgerecht erfolgen kann, muss die BBB über vielfältige Qualifikationen verfügen. Die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) hat ein Instrument geschaffen, die Qualifikationen von Baubegleiterinnen zu prüfen und diese anzuerkennen. Die anerkannten Baubegleiterinnen erhalten dadurch den Titel «BBB BGS». Die BGS publiziert die Liste aller BBB BGS und setzt sich dafür ein, dass die Bodenschutzfachstellen gegenüber Gesuchstellerinnen die Anstellung einer BBB BGS empfehlen.

Grundlage

Die Anerkennungsbedingungen, das Anerkennungsverfahren und die Handhabung der Liste sind geregelt im Reglement Bodenkundliche Baubegleiter BGS. Änderungen am Reglement können nur durch die Generalversammlung der BGS vorgenommen werden.

Organe und Zuständigkeiten

- Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS): Reglement, administrative Verwaltung der Liste und Datenbank, Kommunikation, Kontakt
- Auswahl- und Anerkennungskommission (AAK): Prüfung der Dossiers und Entscheid über Anerkennung, Delegation in Prüfungskommission
- sanu future learning ag: Vermittlung und Prüfung der theoretischen Kenntnisse
- Prüfungskommission: Genehmigt das Prüfungsprogramm und validiert die Noten
- Rekurskommission: Behandlung der Rekurse der Kandidaten gegen die Beschlüsse der AAK und der Klagen Dritter

Anerkennungsbedingungen

Die Kandidatin muss für die Anerkennung folgende Bedingungen erfüllen und diese mit einem einzureichenden Dossier bestätigen:

- Abschluss einer Hochschule (ETH, Universität, Fachhochschule) mit einer Ausrichtung oder Spezialisierung in Bodenkunde. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, kann die Kandidatin einen Antrag auf Einzelfallprüfung an die AAK stellen.
- Theoretische Kenntnisse im Bereich bodenkundliche Baubegleitung (Bodenansprache, Bodenphysik, Bodenchemie, Agronomie und Forstwirtschaft, gesetzliche Grundlagen, technische Grundlagen, Bautechnik, Projektmanagement, Konfliktmanagement)
- Erfolgreiches Absolvieren der von der BGS anerkannten Prüfung zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse
- Besuch eines Kurses in Konfliktmanagement
- 2 Jahre praktische Berufserfahrung im Bereich bodenkundliche Baubegleitung (insbesondere Begleitung der Bodenschutzmassnahmen während der Bauphase)
- 2 Referenzen (1 von einer kantonalen Bodenschutzfachstelle, 1 von einer örtlichen Bauleitung)

¹ Der besseren Lesbarkeit des Textes wegen wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Die männlichen Personen sind damit jedoch ebenfalls gemeint.

Ablauf für die Anerkennung

Gemäss Anerkennungsreglement BBB BGS (Stand 14.2.2019)

			Bemerkungen	Dokumente
Voraussetzungen	Art. 5	Abschluss an einer Hochschule (ETH, Universität, Fachhochschule) mit einer Ausrichtung oder Spezialisierung in Bodenkunde	Mit anderer Ausbildung oder Berufserfahrung kann ein Antrag auf Einzelfallprüfung an die AAK gestellt werden.	Diplom (inkl. Kredit-Punkte)
	-	Kurs sanu «Bodenkundliche BaubegleiterInnen»	Fakultativ	fakultativ: Kursbescheinigung
theoretische Kenntnisse	Art. 6 Abs. 1 lit. b)-h) Abs. 2 lit. a)	Erfolgreiches Absolvieren der von der BGS anerkannten Prüfung zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse	Die Prüfung wird von der sanu durchgeführt und findet bei mehr als 7 Anmeldungen statt.	Prüfungsreglement sanu, Prüfungsbescheinigung sanu,
	Art. 6 Abs. 1 lit. i) Abs. 2 lit. b)	Besuch eines Kurses in Konfliktmanagement, Mediation	Kurs der eigenen Wahl gemäss vorgegebenen Kriterien. Das Modul 4 Kommunikation des Kurses der sanu erfüllt die Bedingung ebenfalls.	- Konfliktmanagement und Mediation: Anforderung an Kurs - Kursbescheinigung
Berufserfahrung	Art. 7	Beim Einreichen des Dossiers muss die Kandidatin über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Bodenkundlicher Baubegleitung (namentlich in der Begleitung der Baustellen während der Bauphase) verfügen.	Der Nachweis dieser Berufspraxis erfolgt durch die Auflistung der Projekte im Bewerbungsdossier (vgl. unten). Als Stichtag für die zweijährige Erfahrungsperiode gilt die Anmeldefrist.	
Referenzen	Art. 8	Die Kandidatin muss ihre Tätigkeit als Baubegleiterin mit zwei Referenzen belegen können. 1 von einer kantonalen Bodenschutzfachstelle 1 von einer örtlichen Bauleitung	Die Kandidatin holt zwei Referenzschreiben ein und legt sie dem Bewerbungsdossier (vgl. unten) bei.	- Zwei Referenzschreiben
Bewerbungsdossier	Art. 9	Für die Anerkennung wird ein Bewerbungsdossier eingereicht. Das Dossier belegt das Erfüllen aller obigen Anforderungen.	Anmeldefrist: Alljährlich 1. Juli	Vorlage: Bewerbungsdossier für die Anerkennung Bodenkundliche Baubegleiter
Anerkennung	Art. 11 Abs. 1	Die Auswahl- und Anerkennungskommission prüft das Dossier und entscheidet über die Anerkennung. Bei Unklarheiten nimmt die AAK mit der Kandidatin Kontakt auf, um Ergänzungen einzufordern oder ein Audit durchzuführen.	Termin: Spätestens 31. Dezember	
Rekurs	Art. 16	Ein Kandidat kann bei der Rekurskommission gegen die Entscheide der AAK innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss an die Geschäftsstelle der BGS adressiert werden. Sie muss gebührend begründet sein.		



Kontakt

Für Fragen zum Reglement und zum
Bewerbungsdossier:

BGS Geschäftsstelle
c/o ZHAW
Grüentalstrasse 14
8820 Wädenswil

T 058 934 53 55
bgs.gs@soil.ch
<http://www.soil.ch>

Für Fragen zum Kurs Bodenkundliche
BaubegleiterIn und zur Prüfung:

sanu future learning ag
General-Dufour-Strasse 18
2500 Biel-Bienne

T 032 322 14 33
sanu@sanu.ch
<http://www.sanu.ch>